

nügenden sachlichen Gründe hatte. Da das Buch in den Studien des apologetischen Seminars von Wernigerode herausgekommen ist, so liegt die Annahme nahe, daß sein Inhalt im Seminar durchbesprochen wurde. Sollte diese Vermutung richtig sein, so wäre es sehr zu bedauern, daß den Mitgliedern des Seminars derartige falsche Anschauungen über ein katholisches Konzil vorgelegt wurden.

Bemerkungen zur Kriegslehre von Fr. Suarez.

Von Johann B. Schuster S. J.

Die Kriegslehre des Fr. Suarez, die unseres Wissens noch nicht in einer ausführlicheren Studie gewürdigt wurde, zeigt die Eigenart und die Methoden, die aus den übrigen Werken des spanischen Theologen bekannt sind. Anschluß an den hl. Thomas, gewissenhafte Rücksichtnahme auf die bedeutenderen Lösungen der Vorzeit, ein offener Blick für die neuen Fragen und drängenden Aufgaben der Gegenwart, ein selbständiges Ringen und Entscheiden nach sorgfältiger Prüfung kennzeichnen auch seine Lehre über den Krieg. Sie ist hauptsächlich im Kommentar zur Summa des hl. Thomas, Pars II niedergelegt (Tractatus 3 de Caritate, disputatio 13). In seinem unter mancher Rücksicht verdienstvollen Buche „Weltfriede und Weltkirche“ beschäftigt sich Fr. Straßmann¹ auch mit Fr. Suarez und seiner Kriegslehre. Im engen Anschluß an Vanderpol, dessen großes Werk: „La doctrine scolastique du droit de guerre“ dem Nachweis dient, daß die Strenge der scholastischen Kriegslehre seit dem 17. Jahrhundert zum großen Schaden der menschlichen Gesellschaft abgeschwächt worden ist, wird Suarez der Vorwurf gemacht, daß er als erster die Frage bejaht, ob man auch schon bei einer *sententia probabilior* für sein Recht zum Krieg schreiten dürfe. Er wende damit zum erstenmal die für die distributive Gerechtigkeit geltenden Grundsätze auch für den Krieg an, der bei Augustinus und Thomas nur als Akt der vindikativen Gerechtigkeit in Frage kam. Hier erscheine also eine Lockerung der alten Kriegsmoral. Es wird dann noch in einer kurzen Übersicht gezeigt, wie sich die späteren Autoren von der alten Strenge immer weiter entfernten². Einen noch verhängnisvolleren Schritt als Suarez habe Molina gemacht. Nach ihm genügt für die Gerechtigkeit eines Angriffskrieges eine nur materielle Ungerechtigkeit, so daß, was bisher als absurd galt, der Krieg auf beiden Seiten ohne formelle moralische Schuld, also gerecht sein könne. Damit sei der erhabene Charakter des Krieges als einer Strafexekution gegen eine sichere und

¹ Weltkirche und Weltfriede. Katholische Gedanken zum Kriegs- und Friedensproblem (Augsburg 1924; ² 1929, Haas & Grabherr).

² A. a. O. 86.

schwere moralische Schuld gefallen. Für Tanner wird der Krieg sogar Funktion der kommutativen Gerechtigkeit. Bei Busenbaum erscheinen als ausreichende Kriegsgründe schon die Notwendigkeit des Gemeinwohles oder die öffentliche Ruhe. Im 19. Jahrhundert endlich erklärt Gousset den Krieg für erlaubt, wenn er notwendig sei für die Nation. Der hl. Alfons, der außerhalb dieser Reihe berührt wird, habe allerdings auch diese Auffassung der neueren Periode übernommen, aber er halte doch wenigstens daran fest, daß man *in praxi* fast niemals bei bloß größerer Wahrscheinlichkeit den Krieg eröffnen dürfe. Dazu gehöre Sicherheit der *causa*. Stratmann macht sich u. a. den Einwand, auch materielles Unrecht soll aus der Welt geschafft werden. Darauf erwidert er, daß der Krieg noch viel schlimmer wäre. Denn erstens wäre die Kriegserklärung unmoralisch (wodurch das Unrecht schon vermehrt wäre), und zweitens wäre es völlig ungewiß, ob durch einen Krieg die Rechtslage verbessert würde. Als Mittel zur Beseitigung eines nur materiellen Unrechts müsse der Krieg ausscheiden.

Bei der Tendenz des ganzen Buches zur Verteidigung des Friedensgedankens erscheinen diese Bemerkungen wohl verständlich. Es regen sich aber begründete Zweifel, ob die Argumente und Bedingungen für einen gerechten Krieg wirklich einwandfrei dargestellt wurden. Auf jeden Fall scheint es bei der Bedeutung des Problems geraten, die strittigen Punkte der „neueren“ Auffassung etwas zu prüfen. Wir brauchen nicht zu fürchten, dadurch den echten Friedensgedanken zu gefährden. Im Gegenteil, eine gewissenhafte und möglichst allseitige Prüfung der Schwierigkeiten wird uns vor Überspannung bewahren und so die Gefahr vermeiden lassen, durch übertriebene Anforderungen den Erfolg der Friedensidee schon im voraus unsicher zu machen.

Wir beschränken uns im folgenden hauptsächlich auf die Lehre von Suarez. Zwei Fragen sollen zur Sprache kommen. Welches sind die gerechten Ursachen für einen Krieg? und: Welche Sicherheit ist dafür erforderlich?

I. Eine *causa iusta* ist für Suarez³ zunächst *gravis iniuria proportionata damnis belli*. Wie diese zu verstehen ist, wird sect. 6, n. 2 noch deutlicher erklärt. Als gerechter Titel erscheint der Streit um eine Stadt und ihre Zugehörigkeit zu einem Reich. Der Fall ist dem Zivilstreit zwischen zwei Privatpersonen ganz parallel. Offensichtlich braucht von Anfang an nicht gleich *iniuria formalis* vorzuliegen. Zuerst müssen alle friedlichen Mittel angewendet werden. Führt die Untersuchung der beiden Rechtsverhältnisse nicht zur Sicherheit und bleiben die Ansprüche gleich zweifelhaft, so muß, sofern keine Partei schon im Besitze des Streitobjektes ist, geteilt bzw. Ersatz geleistet werden. Weigert sich nun der eine Teil, so hat der andere, natürlich immer die proportionale Wichtigkeit des Gegenstandes vorausgesetzt,

³ De Caritate, disp. 13, sect. 4, n. 2.

das Recht zum gewaltsamen Vorgehen wider die *iniuria*. „Quodsi unus tentaret, rem totam occupare aliumque excludere, hoc ipso iniuriam alteri faceret, quam posset iuste repellere et eo titulo iusti belli rem totam occupare.“ Übrigens ist ein unparteiisches Schiedsgericht nach Kräften anzustreben.

Wie verhält sich diese Lehre zu den Gedanken der hl. Thomas und Augustin? In seiner Summa spricht der Aquinate ausdrücklich nur von der *vindicatio iniuriae*. Ein Gleiches gilt vom hl. Augustin. Aber schon des letzteren Lehre läßt sich ohne gezwungene Umdeutung so verstehen, daß dieses Unrecht nicht bloß in einer gewaltsamen Beeinträchtigung des gegenwärtigen Besitzes, sondern auch in der Weigerung liegen kann, in gerechte Schlichtung von gegenseitigen wichtigen Ansprüchen einzuwilligen. Gibt man die Möglichkeit eines Unrechtes in diesem Falle zu, dann besteht praktisch überhaupt kein wesentlicher Unterschied zwischen der „alten“ und der neuen Auffassung. Außerdem darf auch die Annahme nicht befremden, daß der hl. Thomas nur den nächstliegenden und klarsten Fall einer *causa iusta* anführen wollte. Mit Fug und Recht können spätere Untersuchungen ähnliche Fälle heranziehen, die eine analoge Beurteilung erlauben oder verlangen. Die Frage der hier möglichen *ignorantia* brauchte nicht eigens, wenigstens nicht in einem Schulbuch, hervorgehoben zu werden. Auch der Gedanke Molinas, schon eine *iniustitia materialis* könne genügen, fügt sich zwanglos in die Auffassung von Suarez ein. Zunächst mag darauf hingewiesen werden, daß Molina durchaus nicht etwa eine Tendenz zur Abschwächung des Ernstes in dieser wichtigen Frage zeigt. Im Eingang zur Disputatio 103 bringt er dies sehr deutlich zum Ausdruck. Für ihn ist die Möglichkeit eines „bellum materialiter et formaliter iustum ex utraque parte“ ein absurder Gedanke. Aber wie Suarez, verschließt er sich nicht vor der Möglichkeit eines Krieges wegen territorialer Besitzstreitigkeiten. Da gelten die allgemeinen Regeln der Gerechtigkeit wie in Zivilsachen unter Privaten. Das alttestamentliche Beispiel der Eroberung des Gelobten Landes zeigt, daß nicht notwendig immer formelles Unrecht vorliegen muß. *In praxi* ist freilich die Erlaubtheit eines Krieges bloß wegen materiellen Unrechtes selten. Für das *bellum vindicativum* muß natürlich immer Schuld vorliegen.

Wichtiger noch als das historische Problem der Kontinuität und Entwicklung der Lehre von der *causa iusta* ist die entscheidende Frage nach ihrer inhaltlichen Berechtigung. Diese kann nun unseres Erachtens nicht bestritten werden. Schon die jahrhundertelange, praktisch so gut wie einheitliche Auffassung der katholischen Moralthologie darf als gewichtiges Argument angeführt werden. Dies scheint auch Strammann zu fühlen, wenn er trotz seines abweichenden Standpunktes, vielleicht gerade wegen der Autorität des hl. Alfons nur sagt, es sei erlaubt, sich nach der Lehre der hl. Thomas und Augustinus zu richten.

Es war in der Tat nicht schwächliches Nachgeben gegen die Ansprüche eines überspannten Nationalismus, der die neuere Moraltheologie zu dieser Entscheidung bewog, sondern das lebhafteste Verantwortungsbewußtsein, der menschlichen Leidenschaft die gerechten Forderungen des göttlichen Sittengesetzes nach gewissenhafter Abwägung aller Gründe vorzustellen und gleichzeitig die Sicherstellung des internationalen Friedens zu gewährleisten, der die gerechte Schlichtung der gegenseitigen Ansprüche zur Voraussetzung hat. Letzte Wurzel des Kriebsrechtes ist ja die physische Erzwingbarkeit des Rechtes überhaupt. Das gilt für die Bestrafung des Verbrechers, für die Notwehr gegen aktuellen ungerechten Angriff, im Ausnahmefall auch schon gegen bloß materielles Unrecht, für die Entscheidung von Zivilstreitigkeiten, wenn die Staatsgewalt versagt oder der eine Teil sich dem gerechten Urteilsspruch nicht fügen will. Die gleiche Überlegung gilt auch für die Ansprüche der Staaten untereinander. Weil eine höhere Autorität fehlt, bleibt um der allgemeinen Sicherheit und des öffentlichen Wohles willen kein anderer Weg als Gewalt. Man braucht nur einmal die gegenteilige Meinung zu Ende zu denken, um die unheilvollen Wirkungen zu sehen. Nehmen wir das Beispiel von Suarez. Es entsteht Streit über eine Stadt oder eine wichtige Provinz, deren Besitz militärisch oder wirtschaftlich für den benachbarten Staat geradezu entscheidend wird. Muß sich dieser im Fall der Weigerung der Gegenseite zu einem gerechten Ausgleich die Wegnahme der Provinz gefallen lassen mit der sicheren Aussicht der schwersten Bedrohung seines Landes? Kann nicht sogar die Pflicht entstehen, mit bewaffneter Hand einzugreifen, wenn etwa der Provinz selber und dem eigenen Lande eine große Gefahr droht, z. B. durch den Bolschewismus oder in früherer Zeit durch die Mohammedaner oder sektiererischen Schwarmgeister? Das sind und waren keine abstrakten Möglichkeiten, sondern wirklichkeitsnahe Fragen von größter Wichtigkeit. Gerechte Verteilung der Güter ist auch für das internationale Leben von solcher Bedeutung, daß ihr Schutz im Notfall durch Zwang bewirkt werden darf und gelegentlich auch muß. Wenn dann Molina ausdrücklich sagt, wie auch Suarez und Vitoria wenigstens einschließlich und folgerichtig annehmen, daß unter Umständen auch materielles Unrecht genügt, nämlich wenn der eine Teil gutgläubig fremdes Gut besitzt und es nicht herausgeben will, so ist das nur die konsequente Anwendung eines allgemeinen Prinzips, und es ist schwer einzusehen, warum nicht auch *a u s n a h m s w e i s e* dieser Grund hinreicht, wofern nur sonst die geforderten Bedingungen erfüllt sind, also vor allem die *causa gravis et proportionata damnis belli*. Übrigens liegt gerade hier die Gefahr nahe, daß sich eine Partei leicht und vorschnell auf angebliche *ignorantia invincibilis* stütze, um sich so desto sicherer in den Besitz fremden Gutes zu bringen.

Nun ist es auch leichter möglich, über die terminologische

Frage zu einer Entscheidung zu kommen. Kein Zweifel besteht darüber, daß im Fall von offensichtlich schuldbar zugefügtem Unrecht, z. B. Gesandtenmord, und verweigerter Genugtuung, der Krieg „*ex iustitia vindicativa*“ legitimiert wird. Wenn aber der Anlaß des Krieges in einem Streit über eine Stadt oder Provinz liegt, so kann man ohne Zwang mit Suarez von der „*iustitia distributiva*“ reden, insofern die Funktion der gerechten Entscheidung, mag sie nun von einem Schiedsgericht oder von der staatlichen Behörde getroffen sein, der *iustitia distributiva* zugeschrieben wird. Wenn der eine Teil einen gerechten Ausgleich der Forderungen und Ansprüche verweigert, tritt natürlich auch wieder die Strafgerechtigkeit in Wirksamkeit. Blickt man endlich auf die der richterlichen Untersuchung zugrunde liegende Streitsache selber, so darf man mit vollem Rechte von „*iustitia commutativa*“ reden, deren Anspruch durch den Entscheid oder im Falle der Weigerung durch kriegerische Gewalt zu gewährleisten ist. Die Auffassung Tanners hat also nichts Gewalttames an sich. Wenn dann einmal ausnahmsweise wegen *ignorantia invincibilis* schon bei *iniustitia materialis* der Kriegsfall einträte, natürlich unter Voraussetzung der übrigen Bedingungen, so mag man auch hier von Vollzug einer *iustitia vindicativa* reden, so wie das im innerstaatlichen Zwangsvollzug bei irrtümlichem Besitz fremden Gutes trotz guten Glaubens möglich ist, wenn die Herausgabe verweigert wird. Falls die sachliche Entscheidung über strittigen Besitz als Kriegsgrund der Wahrheit entspricht, und dafür glauben wir beachtenswerte Argumente beigebracht zu haben, dann kann auch gegen die Einführung der Begriffe *iustitia distributiva* und *commutativa* kein wesentliches Bedenken erhoben werden. Nach dem hl. Thomas (S. th. 2, 2, q. 80, a. unicus ad 1) gehört die „*vindicta, quae fit auctoritate publicae potestatis, secundum sententiam iudicis*“, zur *iustitia commutativa*. Dies gilt offenbar deswegen, weil die Vindikativexekution im Dienste der gerechten Güterverteilung nach den Forderungen der *iustitia commutativa* steht. Also scheint unsere Terminologie auch der Auffassung des Aquinaten zu entsprechen.

II. Etwas schwieriger scheint die Entscheidung bei der zweiten Frage zu sein: Welche Sicherheit wird für die *causa belli* gefordert? Volle Einmütigkeit herrscht darüber, daß eine eigentliche Strafexekution nur wegen sicherer schwerer Schuld erlaubt ist. Wenn es sich aber um Besitzstreitigkeiten handelt, können Zweifel über die Rechtslage entstehen. Suarez formuliert den Streitpunkt (a. a. O. sect. 6, n. 2) also: Wenn bei Meinungsverschiedenheit über die Zugehörigkeit einer Stadt Gewißheit betreffs der Rechtslage nicht erzielt werden kann, sondern wahrscheinliche Gründe für den Anspruch beider Parteien bestehen, so ist der Ausgleich nach den Prinzipien der *iustitia distributiva* anzustreben. Natürlich ist es für Suarez auch hier ausgemacht, daß zuerst alle geeigneten friedlichen Mittel und insonderheit ein schiedsgericht-

liches Verfahren zu versuchen sind. Bei der Entscheidung sind verschiedene Möglichkeiten auseinander zu halten. Ist die Wahrscheinlichkeit auf beiden Seiten gleich groß, dann sind nochmals zwei Fälle denkbar. Entweder ist der Streitgegenstand schon im Besitz einer Partei, und dann hat diese den Vorzug, wenigstens, wie Suarez gegen Soto bemerkt, im Falle guten Glaubens von Anfang an; oder es hat noch niemand Besitz ergriffen, und dann meint unser Autor: „*Communior sententia esse videtur, unumquemque habere ius ad primo occupandum: unde fieret iustum bellum ex utraque parte, quod non refert, cum interponitur ignorantia.*“ Er selber hält dies jedoch nicht für zulässig. Wenn die beiderseitigen Ansprüche wirklich einander gleich sind (der Sicherheit nach), so muß geteilt, oder falls dies nicht tunlich, Wertersatz geleistet werden. „*Ergo ad hoc ipsum tenebuntur principes in casu belli, nam aut inter se rem dividunt aut sortem mittunt vel aliqua alia ratione negotium component*“ (ebd. sect. 6, n. 4). Im Weigerungsfalle wäre der Fall der *iniuria* gegeben.

Wenn aber eine Partei wahrscheinlichere Gründe hat — und diese Möglichkeit behandelt Suarez schon an erster Stelle —, so muß ihr ein gerechter Richter die Sache zusprechen, weil es sich hier um einen Akt der *iustitia distributiva* handelt, „*in qua dignior est praeferendus*“. Dieser darf also auch sein *ius melius* durch Waffengewalt geltend machen, während die andere Seite auf keinen Fall zum Kriege treiben darf. Während Vazquez und Laymann diese Entscheidung verwerfen, hält sie der hl. Alfons für innerlich probabel, aber mit Rücksicht auf die vielen Kriegsgreuel usw. gilt ihm die gegenteilige Ansicht für *longe probabilior*, wonach „*practice vix umquam bellum iustum videri possit, si ex solis probabilibus et non certis [causis] inferatur*“⁴. Mit Suarez stimmen nach dem hl. Alfons auch Vitoria, Bañez und Ledesma überein. Ebenso hält Croix deren Auffassung für zulässig. Es ist noch zu beachten, daß Alfons in seiner Stellungnahme für die Meinung, die er als die *longe probabilior* bezeichnet, nicht auf deren Prinzip drängt, daß man nämlich einen gutgläubigen Besitzer nicht stören dürfe, ohne das gegenteilige Recht sicher bewiesen zu haben, sondern allgemeinere Erwägungen über die unvermeidlichen Kriegsgreuel für bestimmend ausgibt.

Wenn wir zum Schluß ein paar kritische Bemerkungen anfügen und auch einen Lösungsversuch andeuten wollen, so scheint es sehr zweifelhaft, ob Suarez wirklich der erste war, der eine mildere Sentenz bezüglich der Sicherheit des Kriegsgrundes vorgetragen hat. Schon Molina kennt diese Auffassung, ohne indes Namen zu nennen. Er sagt nur: „*Sunt, qui dicant . . .*“ (De iustitia, tr. 2, disp. 103, n. 7). Sodann hat die Erwägung des hl. Alfons sicher in vielen Fällen ein großes Gewicht. Aber ist im Falle einer außerordentlichen Bedeutung und Wich-

⁴ Theologia Moralis lib. 3, tract. 4, cap. 1, n. 404.

tigkeit des Streitobjektes, und bei einem erst kürzlich, wenn auch gutgläubig erworbenen Besitz die Entscheidung wirklich unbedingt in dem Sinne zu treffen, daß trotz der besseren Gründe des einen Teiles die Gegenpartei ohne Entschädigung ihre außerordentliche Vorzugsstellung behaupten kann? Das erscheint manchem unbillig. So ist Sylvius (Comment. in S. Thom. tom. 3, q. 40, a. 1, concl. IV) der Meinung: „Si in dubio, qui non possidet, videatur habere plus iuris, potest compensationem petere ab illo, qui possidet; quam si dare nolit, potest bello impeti, quando negotium est tanti momenti, ut iudicio prudentum expediat illud terminari, etiam per arma.“ Wenn zudem der Machtzuwachs eine Bedrohung der religiösen und sittlichen Interessen des anderen bedeutet⁵? Falls die *iusta distributio bonorum* für den Frieden unter den Völkern nicht minder notwendig ist, wie für den Privatmann, wird man vielleicht eine Entscheidung gegen Suarez nicht für so leicht halten. Wie übrigens seine Auffassung, deren praktische Tragweite nicht allzu groß ist, auch beurteilt werden möge, auf jeden Fall steht fest, daß er mit großer Umsicht und Gewissenhaftigkeit die Grundsätze des Rechtes auch auf die drängenden und schwierigen Fragen seiner Zeit anzuwenden suchte.

Intuition und Abstraktion.

Gedanken zum Aufbau der Erkenntnistheorie.

Von Joseph de Vries S. J.

J. Maréchal S. J. veröffentlicht unter dem Titel „Abstraction ou intuition“ drei außerordentlich anregende, im November 1928 im Institut supérieur de Philosophie der Löwener Universität gehaltene Vorträge, die zuerst in der *RevNéo-scol* 1929 im Druck erschienen: *Au seuil de la métaphysique. Abstraction ou intuition.* (8^o [89 S.] Louvain 1929, Inst. sup. de Phil.) Die Frage, die M. sich stellt, ist das Zentralproblem der Erkenntnistheorie: Wie kommen wir zur Erkenntnis metaphysischer Wesenheiten und damit zu absolut allgemeingültigen und notwendigen Wahrheiten? Durch Intuition oder durch Abstraktion? Das erste ist die platonische, das zweite die aristotelische Lösung. M. bekennt sich rückhaltlos zu einem reinen Aristotelismus („*franc aristotélisme*“ 57), wie er in der thomistischen Philosophie verwirklicht sei.

Eine intellektuelle Intuition als Ausgangspunkt der Metaphysik lehnt M. also ab. Doch ist zu beachten, in welchem Sinn: Intellektuelle Intuition ist ihm zunächst eine Erkenntnis des Verstandes rein *a priori*, eine Erkenntnis, zu der der Verstand aus sich allein heraus determiniert

⁵ Vgl. die heutige internationale Gewohnheit, wonach für bedeutsame territoriale Veränderungen regelmäßig auch die Anerkennung der übrigen Staaten eingeholt wird.